

LEITFADEN FÜR EINEN
BELÄSTIGUNGSFREIEN
ARBEITSPLATZ



GLEICH**BE**BEHANDLUNG
steiermark



Das Land
Steiermark

GRENZEN SETZEN
STANDPUNKT FINDEN
LEITFADEN FÜR MITARBEITERINNEN
UND FÜHRUNGSKRÄFTE



Schaffen
ein be



Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Schulze-Bauer
Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte

wir gemeinsam belästigungsfreies Arbeitsumfeld!

Ein wertschätzender und respektvoller Umgang ist Grundlage für Chancengleichheit am Arbeitsplatz und trägt präventiv zu einem diskriminierungs- und belästigungsfreien Arbeitsumfeld, in dem sich jede und jeder Einzelne beruflich weiterentwickeln kann, bei.

Gemäß Landes-Gleichbehandlungsgesetz ist sowohl sexuelle Belästigung, als auch Belästigung aufgrund des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung als eine Form der Diskriminierung definiert. Belästigung beeinträchtigt die Würde der betroffenen Person und wirkt sich einschüchternd, feindselig, demütigend auf das Arbeitsumfeld aus.

Die vorliegende Broschüre stellt einen Leitfaden für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz dar. Dieser soll einen Beitrag zur Sensibilisierung leisten und ermutigen, gegen jede Form der Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, entgegen zu treten.

Führungskräfte sind gefordert präventiv für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen und im Anlassfall ihrer Fürsorgepflicht durch Setzen von konkreten Maßnahmen nach zu kommen.

Kolleginnen und Kollegen können durch bewusstes Wahrnehmen und Zeigen von Zivilcourage Betroffene unterstützen.

Jede/r von uns ist gefordert rechtzeitig aufzuzeigen, dass eine persönliche Grenze überschritten wurde und gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen einzufordern sind.

WO STEHE ICH &
**WANN GEHT ES
MIR ZU WEIT**

Leitfaden für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz

reflektieren - informieren - reagieren

PRÄVENTION

- Auf Verhaltensgrundsätze hinweisen
- MitarbeiterInnen Schulungen
- Arbeitsklima

Was können
KollegInnen
tun?

- .Wahrnehmen
- .Unterstützen
- .Zivilcourage zeigen
- .Ansprechen

Belästigung
Diskriminierung

Geschlecht
Alter
Behinderung
Religion & Weltanschauung
Sexuelle Orientierung
Ethnische Zugehörigkeit

Tatbestände

Täter / Täterin
Wer?

Dienstgeber
Führungskraft
KollegInnen

KundInnen
Parteien

TO DO

Zurückweisen
Reflektieren
Vertrauensperson
kontaktieren
Protokoll verfassen

**BEWEISLAST
UMKEHR**

RECHTE

Unterstützung & Beratung
Antrag auf Gutachtenerstellung
Schadenersatzansprüche
Benachteiligungsverbot
Beschwerderecht
Anzeige

Info an
Führungskraft



Haftung bei
Untätigkeit

Pflichten der Führungskraft:

- Beratung bei GBB einholen
- Wahrnehmen | Ansprechen
- Betroffene unterstützen
- Maßnahmen setzen
- begründeter Verdacht
 - Strafanzeige
 - Disziplinarverfahren einleiten

Kontakt mit dem Büro der
Gleichbehandlungsbeauftragten

Ordentlicher Rechtsweg
Schadenersatzklage

mit Zustimmung
des Opfers

- Antrag auf
GBK-Gutachten
- Disziplinar-
anzeige

Die Gleichbehandlungsbeauftragte



unterliegt der
Verschwiegen-
heitspflicht



agiert
unabhängig



ist
weisungsfrei

Was tut die GBB

Im Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten werden Sie mit Ihren Fragen ernst genommen und im Sinne der Verschwiegenheitspflicht erhalten Sie individuell auf Ihre Situation abgestimmt kompetente Unterstützung, Beratung und Information. Ihre Anliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Allfällige weitere Schritte werden nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte stellt im Auftrag der/des Betroffenen einen Antrag auf Gutachtenerstellung an die Gleichbehandlungskommission. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Beratung vorab – im Gegensatz dazu sind Führungskräfte im Anlassfall verpflichtet weitere Maßnahmen auch ohne Ihre Zustimmung einzuleiten.



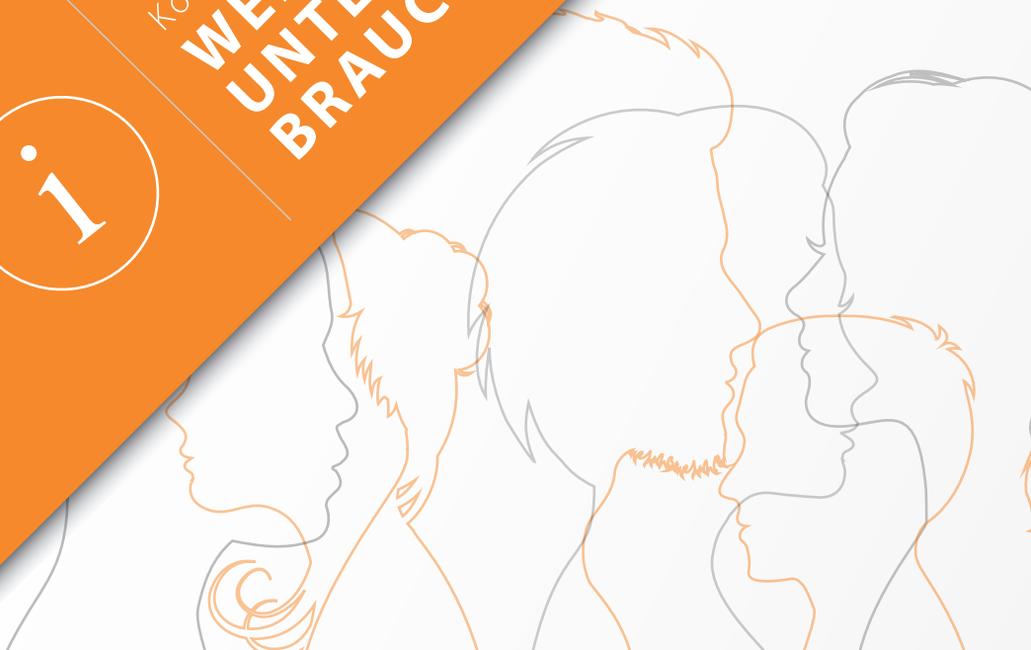
ACHTUNG: Verjährungsfrist 3 Jahre



Unter Beweislastumkehr versteht man, dass die Beschuldigten ihre Unschuld beweisen müssen und nicht umgekehrt.



Kontaktieren Sie uns
**WENN SIE
UNTERSTÜTZUNG
BRAUCHEN**



Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten

8010 Graz, Burgring 4
Tel.: 0316/877-5841

Email: gleichbehandlung@stmk.gv.at

Web: www.gleichbehandlung.steiermark.at

Als Ansprechpersonen stehen auch die Kontaktpersonen für Gleichbehandlungsfragen an den Dienststellen zur Verfügung.



Gewaltschutzzentrum Steiermark*

8020 Graz, Granatengasse 4/2.Stock
Tel.: 0316/774199

Email:
office@gewaltschutzzentrum.at

Web:
www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

Vielfältige Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bieten auch die jeweiligen Dienstnehmervertretungen. *Stellvertretend für viele verschiedene externe Beratungsstellen wird hier das Gewaltschutzzentrum Steiermark genannt.



Welche Gründe für Diskriminierung gibt es?

Im Gleichbehandlungs-Gesetz für das Land Steiermark stehen diese Gründe:

- **Geschlecht**

Frauen und Männer müssen gleich behandelt werden.

- **Herkunft**

Es hat keine Bedeutung, aus welchem Land ein Mensch stammt oder welche Hautfarbe er hat.

- **Religion** oder **persönliche Meinungen**

- **Behinderung**

- **Alter**

- **Sexuelle Ausrichtung**

Wenn ein Mensch einen anderen Menschen für eine sexuelle Beziehung sucht, hat es keine Bedeutung, welches Geschlecht bevorzugt wird.

Zum Beispiel darf eine Frau nicht schlechter behandelt werden, weil sie eine sexuelle Beziehung zu einer anderen Frau hat.

Was tut die Gleichbehandlungs-Beauftragte, wenn Menschen diskriminiert werden?

Wenn Menschen das Gefühl haben, dass sie diskriminiert werden, können sie sich von der Gleichbehandlungs-Beauftragten beraten lassen.

Sie beschäftigt sich mit den Themen Gleichbehandlung und Förderung von Frauen.

Immer wieder haben Bedienstete des Landes Steiermark Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Vorschläge.

Die Gleichbehandlungs-Beauftragte kümmert sich darum.

Wenn es den Verdacht gibt,
dass Menschen beim Land Steier-
mark diskriminiert werden,
kann die Gleichbehandlungs-Beauf-
tragte Anzeige erstatten.

Die betroffenen Menschen
müssen schriftlich zustimmen.

Alle Menschen müssen in allen
Bereichen des Lebens gleich behan-
delt werden.

Dieses Gebot wird aber leider
manchmal nicht eingehalten.
Die Gleichbehandlungs-Beauftragte
macht Vorschläge,
was man in solchen Fällen tun kann.

Zum Beweis, dass ein Mensch
diskriminiert wird,
muss man manchmal
ein Gutachten machen lassen.

Ein Gutachten wird von
Fachleuten geschrieben.
In ein Gutachten schreibt man,
wie die Situation ist,
welche Probleme es gibt

und was man tun kann,
damit die Situation besser wird.

Für ein Gutachten muss man
einen Antrag stellen.
Wenn die betroffenen Menschen
einverstanden sind,
stellt die Gleichbehandlungs-Beauf-
tragte diese Anträge.

Die Gleichbehandlungs-Beauftragte
schreibt Berichte an die Regierung
des Landes Steiermark.
In diesen Berichten schreibt sie,
wie die Gleichbehandlung
und die Förderung von Frauen
in der Steiermark eingehalten
werden.



Leicht Lesen

Impressum

Eigentümer und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Für den Inhalt verantwortlich:

Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark

8010 Graz, Burgring 4, Ebene 1

Tel.: (0316) 877-5841 Fax: (0316) 877-4827

www.gleichbehandlung.steiermark.at

Grafische Umsetzung & Satz:

Werbeagentur Höflechner

hoeflechner.net

Bildlizenzen:

KK, hoeflechner.net, Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten, fotolia (diverse)

Druck und Verarbeitung:

Druckerei Moser und Partner

Sowie mit freundlicher Unterstützung
der **atempo** Betriebs Ges.m.b.H.



Besuchen Sie uns
auch im Internet

GLEICHBEHANDLUNG
steiermark

